

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 572/68BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Erben des am 26. Juni 1967 verstorbenen Vermessungs-
technikers a.D. Albert K [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED]/M [REDACTED]
Krs. B [REDACTED].

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

dessen Ehefrau Anna K [REDACTED] in S [REDACTED]-U [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannaen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Erben des Klägers auferlegt.

G r ü n d e

Der Vermessungstechniker a.D. Albert K. hatte im Jahre 1965 zum zweiten Male eine auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage erheben. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden; Landgericht und Oberlandesgericht haben die Abweisung im wesentlichen mit der Ausschlusswirkung des § 616 ZPO begründet. Nach rechtzeitig eingelegter und begründeter Revision ist der Kläger am 26. Juni 1967 verstorben. Beide Anwälte haben gebeten, über die Kosten des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Durch den Tod des Klägers ist der Scheidungsrechtsstreit als in der Hauptsache erledigt anzusehen (§628 ZPO). Danach ist über die Kosten des Rechtsstreits in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermeessen zu entscheiden. Hierbei ist in erster Linie auf die Aussichten der Revision abzustellen. Diese sind im Ergebnis zu verneinen. Wenn mit dem Berufungsgericht die Erklärung, die die Beklagte am 23. September 1965 vor dem Landgericht über ihr

54

- 3 -

Festhalten an der Ehe abgegeben hat, als eine neue wesentliche Tatsache anzusehen sein sollte, so würde dies allerdings entgegen dem von der Revision zu Recht beanstandeten Vorgehen des Berufungsgerichts zu einer neuen Prüfung des Scheidungsanspruchs aus § 48 EheG führen müssen. Doch würde nicht zu erwarten sein, daß diese Prüfung ein anderes Ergebnis als im Vorprozeß haben könnte. Demgemäß war es angemessen die Kosten des Rechtsstreits den Erben des Klägers aufzu-erlegen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)